

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 2. Januar.

1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Einführung des Worttarifes im telegraphischen Verkehr mit Frankreich.

Vom 1. Januar 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Frankreich der Worttarif eingeführt werden.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen eine Worttaxe von M. 0,16 für das Wort zur Erhebung gelangen. Bei den nach Algier (oder Tunis) gerichteten Telegrammen tritt dieser Taxe eine Zuschlagsgebühr von M. 0,12 für jedes Wort hinzu.

Bezüglich der Abrundung der Erhebungsätze gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Berlin W., den 23. Dezember 1877.

Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Die für das Jahr 1878 erschienene preussische Arzneitaxe ist bei dem Verleger Rudolph Gaertner in Berlin, sowie durch alle Buchhandlungen zu dem Preise von 1 Mark 20 Pf. pro Exemplar zu beziehen.

Marienwerder, den 17. Dezember 1877.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Fischhausen ist noch nicht besetzt.

Wir beabsichtigen dem angehenden Kreiswund- arzte den Ort Subiden oder Krozullen als Wohn- stiz anzuweisen, da die fiskalischen Be- weinpächter sich verpflichtet haben, dem daselbst angestellten Arzte für ärztliche Behandlung der in ihren Establishments be- schäftigten Arbeiter eine Remuneration von 900 Mark jährlich, außerdem freie Wohnung zu gewähren.

Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich bis zum 10. Februar fut. bei uns zu melden.

Königsberg, den 18. Dezember 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Idiotenanstalt zu Mastsenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes. Alter. Wie-

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Januar 1878.

viel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachge- boren?

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in ge- sundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrank- heiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Ge- müthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten aus- gesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natür- liche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen über- haupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an distrophischen Leiden (Strophilosis, Rhachitis, Syphilis), an Nerven- leiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlun- gen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtsorgane zc. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegen- heit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählig auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Keuligkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregt erregt?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

- a) Ist es flüchtig, still oder lärmend?
- b) Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Laufen, Gehen, Stehen, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden etc., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

- a) Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?
- b) Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?
- c) Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?
- d) Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninen (schlafen) und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?
- e) Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?
- f) Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

- a) Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen etc.?
- b) Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettens etc.?
- c) Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d) Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle etc.?
- e) Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?
- f) Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung, und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g) Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- h) Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i) Malte es gern mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahmebedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von

einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Curatorio ist stets der Lauffchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter praenumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst beliebiger Art abzugeben ist.

4. Das Curatorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährig an Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Jünglings ist Seitens der Angehörigen drei Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a) einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werktage,
- b) vier neue Hemden,
- c) ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d) ein Duzend Taschentücher,
- e) zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f) einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Curatorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.
Das Curatorium.

5) Vom 1. Februar 1878 ab tritt für den direkten Transport von Gütern aller Art zwischen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn einerseits und Stationen der königlichen Ostbahn andererseits, unter Aufhebung des Verbandtarifs für diesen Verkehr vom 1. September 1876 und der zu demselben erschienenen Nachträge ein neuer Verbandtarif mit theilweise erhöhten Frachtsätzen und anderweitigen Transportbedingungen in Kraft. Auch werden zu den bisherigen Verbandstationen noch die Stationen Berlin, Bromberg, Custrin, Frankfurt a. O., Kreuz, Landsberg, Schneidemühl und Thorn der Ostbahn in diesen Verkehr aufgenommen.

Exemplare dieses Tarifs sind bei den Billet-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zum Preise von 0,25 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 6. Dezember 1877.
Königliche Direktion der Ostbahn.

6) Mit dem 1. Februar l. J. treten für die Ueberfuhr von Gütern von dem Ostbahnhofe nach einem der übrigen Bahnhöfe Berlins, ausschließlich der Ueberfuhrung zwischen dem Ostbahnhofe und dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhöfe, woselbst die Ueberfuhr wie bisher kostenfrei erfolgt, im Transit-Verkehr folgende erhöhte Gebühren in Kraft:

für Eilgut das Doppelte des Satzes für Stückgut:	
= Stückgut	0,20 Mark
= Klasse A. 1., B. und A. 2	0,15 =
= Spezialtarif I. und II.	0,10 =
= Spezialtarif III.	0,07 =
pro 100 Kilogramm.	

= Güter der Ausnahmetarife der Satz der entsprechenden ordentlichen Tarifklasse.
(an Stelle der Gebühren S. 65 sub D. 2. a. α., β., des Lokal-Gütertarifs der Ostbahn vom 1. Juli 1877).

Ferner für Transporte nach Achsfäden oder Flächenraum 7,00 Mark pro Wagen (an Stelle der Gebühren S. 7 C. IV. a. 1 des Tarifs für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen vom 1. Juli 1877).

Für Lokomotiven und Tender kommen 21 Mark und für die Beförderung lebender Thiere nach dem Viehhöfe die Achsgeldsätze der Station Gesundbrunnen hin und zurück und außerdem ein einmaliger Zuschlag von 1 Mark pro Achse, sowie ferner die für die Verwaltung des Viehhöfes bestimmte besondere Gebühr von 3 Mark pro Achse zur Erhebung.

Bromberg, den 21. Dezember 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Vom 1. Januar 1878 ab werden von und nach der Haltestelle Erpel (zwischen Schneidemühl und Friedheim) Personen, sowie Güter in Wagenladungen befördert. Ferner wird der Verkehr für Personen und Reisegepäck durch Herausgabe von Billets von Haltestelle Güstrower Vorstadt nach den Ostbahnstationen ergl. der Strecke Tilsit-Memel und von Haltestelle Swaroschin nach Marienburg, Elbing, Schwarzwasser, Frankenselde und Konik erweitert.

Die diesbezüglich herausgegebenen Nachträge:

- a. der 19. Nachtrag zum Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1876, sowie
- b. der 5. Nachtrag zum Lokal-Gütertarif vom 1. Juli 1877

sind durch die Billet-Expeditionen der Ostbahn zu beziehen.

Bromberg, den 22. Dezember 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Am 1. Januar 1878 wird die Haltestelle Erpel (zwischen Schneidemühl und Friedheim) für den Personen- und beschränkten Güterverkehr (in Wagenladungen) eröffnet werden.

Sendungen nach der Haltestelle werden nur fran-

kirt und ohne Nachnahmebelastung, Sendungen von der Haltestelle nur unfrankirt und ohne Nachnahmebelastung angenommen.

Direkter Personenverkehr findet nur nach und von den Stationen Schneidemühl, Friedheim, Weissenhöhe, Neßthal, Walden, Kotel und Bromberg statt.

Bis auf Weiteres werden folgende Personenzüge in Erpel je eine Minute halten:

	Richtung von Berlin:
Personenzug Nr. 33	Abfahrt 7,34 Uhr Vorm.
= Nr. 37	= 3,35 = Nachm.
Gemischter Zug Nr. 341	= 9,34 = Vorm.

	Richtung nach Berlin:
Personenzug Nr. 34	Abfahrt 8,12 Uhr Nachm.
= Nr. 38	= 11,0 = Vorm.
Gemischter Zug Nr. 332	= 2,41 = Nachm.

Die bezüglichen Tarifnachträge sind auf allen Stationen der Ostbahn käuflich zu erhalten.

Bromberg, den 24. Dezember 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

9)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schuhmacher Moriz Pulvermacher aus Konin in Russisch-Polen, 35 Jahre alt, nach wiederholter erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 25. Oktober v. J.;
2. die Zigeuner
 - a. Eduard Burianski, 19 Jahre alt,
 - b. Pauline Burianski, 18 Jahre alt, beide gebürtig aus Litschintia bei Wiegstadel in Böhmen,
 - c. Magdalene Dubiez aus Opatowitz, Kreis Neutitschein in Mähren, 22 Jahre alt,
 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 19. Oktober v. J.;
3. der Arbeitsmann August Windeg, geboren in der Schweiz, zuletzt wohnhaft zu Philadelphia in Nordamerika, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 8. November v. J.;
4. der Schmiedegesell Anton Bohac aus Zajecic, Bezirk Chrudim in Böhmen, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beamteneleidigung und Bettelns, demnächst wegen Landstreichens und Nichtbefolgung der Reiseroute, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Regensburg vom 1. November v. J.;
5. der Schuhmacher Franz Schubert, geboren zu Ober-Prießen bei Brüx und ortsangehörig zu Grafenstein, Bezirk Krasan in Böhmen, 47 Jahre

alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, Widerstands gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung, Führung eines falschen Namens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. Oktober v. J.;

6. der Belgießer Franz Walther, geboren zu Prag und ortszugehörig zu Neu-Joachimsthal in Böhmen, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 23. Oktober v. J.;
7. der Schmied Johann Keller aus Feldkirch in Oesterreich, 42 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 26. Oktober v. J.;
5. die verehelichte Sigran, Magdalene, geborene Gelardin, geboren zu Brehm-la-ville (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), 43 Jahre alt,
9. der Arbeiter Georg Klaer, geboren am 18. Oktober 1858 zu Wilz (Großherzogthum Luxemburg),
10. der Kellner Dionys Kessler, geboren am 9. Januar 1853 zu Toulon in Frankreich,
11. der Arbeiter Julius Jaquet, geboren zu Brion (Departement der Maas in Frankreich), 36 Jahre alt,
12. der Winzer Karl Perrot, geboren am 1. April 1828 zu Norroy in Frankreich,
13. der Arbeiter Peter Anton, geboren 1835 zu Dommeldingen (Großherzogthum Luxemburg), zu 8 bis 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 und 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom (zu 8) 6., (zu 9) 8., (zu 10 bis 12) 10., (zu 13) 12. November v. J., aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

10) Dem Pfarrer Rother in Niederzehren ist die Verwaltung der Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen in der Pfarochie Niederzehren übertragen.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen in Gr. Trzebej und Griebenau ist dem Amtsvorsteher Oberamtmann Ortstein in Griewe übertragen.

Im Kreise Marienwerder sind der Hofbesitzer Otto Warentin in Weichselburg zum Amtsvorsteher und der Besitzer Otto Butschkowski in Kl. Grabau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Weichselburg ernannt.

Die durch die Pensionirung des Kreisassen-Neubanten Paarmann in Culm zur Erledigung kommende Stelle des Kreissteuer-Einnehmers daselbst ist dem Kreissteuer-Einnehmer Siebenfreund in Schlochau und die durch die Versetzung des Letzteren in Schlochau vacant werdende Kreissteuer-Einnehmerstelle dem Regierungs-Supernumerar Koch hier selbst, diese zunächst unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, vom 1. Februar 1878 ab, verliehen.

Erledigte Schulstellen.

11) Die Schullehrerstelle zu Jasdrowo wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Jasdrowo zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Racjiniemo wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande zu Racjiniemo zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Grilndohzen, Kreis Schlochau, wird zum 1. Januar 1878 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn KreisSchulinspektor Gerner zu Br. Friedland zu melden.

Die Schul- und Organistenstelle zu Kotozko, Kreis Culm, wird zum 1. Februar d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Vorstande der Schule zu Kotozko zu melden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die 1. Schullehrerstelle zu Ossowo, Kreis Konitz, wird zum 1. Januar d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Vorstande der Schule zu Ossowo zu melden.

(Hierzu als Extra-Beilage: der dritte Nachtrag zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, sowie der Döffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Auf Grund einer gemäß §. 64. Absatz 2 der Statuten unserer Anstalt erfolgten außerordentlichen Revision dieser Statuten hat ein von der Revisions-Commission beschlossener dritter Nachtrag zu den gedachten Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Dezember d. J. die Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs erhalten.

Dieser nebst dem genehmigenden Erlasse hierunter abgedruckte Nachtrag tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft. Die sämmtlichen Agenturen unserer Anstalt, sowie unsere hiesige Hauptkasse (Mohrenstraße 59) werden in kürzester Frist mit gedruckten Exemplaren des revidirten Statuts versehen werden.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Nittebeck.

Dritter Nachtrag

zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Nachdem die Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt (Statut vom 27. August 1838, Allerhöchst bestätigt am 9. Oktober 1838; revidirtes Statut vom 30. Dezember 1850, Allerhöchst bestätigt am 17. Februar 1851; erster Nachtrag vom 28. Dezember 1869, Allerhöchst bestätigt am 9. Dezember 1870, und zweiter Nachtrag vom 21. Juni 1875, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1875) einer erneuerten Revision unterworfen worden sind, werden die §§. 1 bis 5, 7, 8, 11 bis 13, 15, 16, 19 bis 24, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 38 bis 41, 44, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 57, 59, 62, 64, 65 in der nachstehend angegebenen Weise abgeändert und die §§. 24 a., 59 a. b., 66 bis 88 neu hinzugefügt:

§. 1. Beitritt.

Der Beitritt zur Renten-Versicherungs-Anstalt gewährt gegen eine Einlage von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende ohne weitere Beitrags-Verbindlichkeit eine jährlich zahlbare Rente, welche anfänglich, nach Verschiedenheit des Alters der Eintretenden, etwas weniger oder mehr als die gewöhnlichen Zinsen beträgt, mit den Jahren aber allmählig steigt und den Betrag von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877, in den folgenden aber den Betrag von 100 Mark erreichen kann.

Auch geringere Einlagen sind in einem gewissen Maße zulässig (§. 5), doch werden die verhältnismäßig darauf treffenden Renten so lange zum Kapital gelegt, bis dasselbe den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 und folgende erreicht hat.

§. 2.

Aufnahme-Fähigkeit.

In den Jahresgesellschaften 1878 und folgende steht der Ein-

tritt allen Personen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande frei.

§. 3.

Allinea 4 fällt fort.

§. 4.

Statt Allinea 1 bis 4:

Der Beitritt kann im Laufe des ganzen Jahres erfolgen.

Aus den in demselben Kalenderjahre beigetretenen Personen wird eine besondere, in sich abgeschlossene Jahresgesellschaft gebildet.

Die Mitglieder der Jahresgesellschaft werden fortan in folgende 6 Altersklassen getheilt:

I. Klasse: Personen bis zum 10.,	} Lebensjahre einschließlich,
II. " " über dem 10. bis 20.	
III. " " " 20. " 30.	
IV. " " " 30. " 40.	
V. " " " 40. " 50.	
VI. " " welche älter als 50 Jahre sind.	

§. 5.

Einlagen.

Es sind vollständige und unvollständige Einlagen zulässig.

- A. Vollständige Einlagen heißen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg. diejenigen, welche 100 Mark betragen. Solche Einlagen können für ein und dieselbe Person zu jeder Jahresgesellschaft gemacht werden, jedoch in ein und derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 50 Stück.
- B. Unvollständige Einlagen sind diejenigen, auf welche von vornherein weniger als 100 Mark eingezahlt wird. Dergleichen Einlagen sind zu jeder Jahresgesellschaft auch neben vollständigen zulässig; doch werden für Eine Person

in derselben Jahresgesellschaft nicht mehr als 10 unvollständige Einlagen zuzulassen, und jede von ihnen muß von vornherein mindestens betragen:

in I. Klasse	40 Mark,
II.	50 .
III.	60 .
IV.	70 .
V.	80 .

In VI. Klasse sind unvollständige Einlagen unzulässig.

Ueber die angegebenen geringsten Beträge hinaus können die unvollständigen Einlagen in beliebiger Größe, jedoch immer nur in vollen Mark gemacht werden.

§. 7.

Zusatz.

Vorstehende Alineen 2 bis 6 gelten nicht für die Einlagen in den Jahresgesellschaften 1878 und folg.

§. 8.

Eintrittsgeld.

Für jede vollständige oder unvollständige Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. ist bei deren Einzahlung ein Eintrittsgeld von einer Mark zu entrichten.

§. 11.

Einlage-Erforderniß für die Klassen.

Jede Klasse einer Jahresgesellschaft kann fortan nur gebildet werden, wenn zu derselben Einlagen gemacht sind für

- a) wenigstens 120 Personen in I. Klasse,
- b) 60 II.
- c) je 30 III., IV., V., VI. Klasse.

So lange bis diese Zahl erreicht ist, werden von der Direktion nur vorläufige Bescheinigungen erteilt.

Wenn eine Klasse nicht gebildet wird, so werden die betreffenden Einlagen mit Eintrittsgeld und Aufgeld zu Anfang des folgenden Jahres gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigungen zurückgezahlt.

§. 12.

Unwiderruflichkeit der Einlagen.

Alle bei der Anstalt gemachten Einlagen und Nachtragszahlungen sind unwiderruflich und werden nur bei Todes- und Auswanderungsfällen in der im §. 32 bestimmten Art zurückgewährt.

§. 13.

Dokumente über gemachte Einlagen.

Ueber die Aufnahme in die Anstalt erfolgt, sobald die Bildung einer Klasse nach §. 11 festgestellt, eine von der Direktion ausgestellte Urkunde, und zwar über vollständige Einlagen von je 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von je 100 Mark in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. eine Renten-Verschreibung und über jede unvollständige Einlage ein Interimsschein.

Bei der Einzahlung wird von der Zahlstelle (Hauptkasse resp. Agentur) eine vorläufige Quittung erteilt, gegen deren Rückgabe bei der betreffenden Zahlstelle spätestens binnen 2 Monaten die von der Direktion ausgestellte vorläufige Bescheinigung oder — wenn die Bildung der betreffenden Klasse schon festgestellt — die Rentenverschreibung oder der Interimsschein behändigt werden soll.

Geschieht dies nicht binnen 2 Monaten nach der Einzahlung, so liegt dem Beteiligten ob, der Direktion spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Verzögerung entstehenden Nachteile nicht haftet.

Den Betrag des gesetzlichen Stempels zu den Renten-Verschreibungen zahlt der Interessent.

Sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zu gleicher Zeit mehrere vollständige Einlagen gemacht, so wird darüber nur eine Rentenverschreibung ausgefertigt, welche jedoch die sämtlichen Nummern enthalten muß, unter denen die Einlagen in den Büchern der Anstalt aufgeführt sind.

Dasselbe gilt für gleichzeitig ergänzte Einlagen.

§. 15.

Alinea 1 bis 3.

Behandlung der unvollständigen Einlage bis zu deren Ergänzung.

In den Büchern der Anstalt wird dem Conte jeder unvoll-

ständigen Einlage der Einlage-Betrag, jede Nachtragszahlung, sowie jede Theilrente mit dem Nominalbetrage gutgeschrieben.

Hat eine unvollständige Einlage durch diese Zugänge den Betrag von 300 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 und von 100 Mark in den folgenden Jahresgesellschaften erreicht, so wird der Interimsschein gegen eine Rentenverschreibung umgetauscht und der Interessent tritt dann in den baaren Bezug der derzeitigen vollen Rente der Klasse, welcher er angehört, indem die unvollständigen Einlagen mit den vollständigen hinsichtlich des Rentenfußes stets gleichen Schritt halten.

Sollte durch die letzte Nachtragszahlung oder Rentengutschreibung die Einlage auf mehr als 300 Mark beziehentlich 100 Mark gebracht sein, so wird der Ueberschuß den Interessenten bei der nächsten Rentenzahlung gegen besondere Quittung baar mit zurückgegeben.

§. 16.

Alinea 2.

Die geringste oder sogenannte ursprüngliche Rente, mit welcher jede neugebildete Jahresgesellschaft (1878 u. folg.) anfängt, ist für eine vollständige Einlage von 100 Mark festgesetzt:

in der I. Klasse auf 3 Mark 40 Pfennige,	
II.	3 60
III.	3 80
IV.	4 —
V.	4 20
VI.	4 60

§. 19.

Uebersichtstabelle für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende.

Die nachstehende Zusammenstellung gewährt eine Uebersicht von den Bestimmungen der §§. 4, 5, 16 und 17 für die Jahres-Gesellschaften 1878 und folgende:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Klasse.	Alter der Mitglieder am Anfang des Beitrittsjahres (§. 4).	Vollständige Einlagen à 100 Mark zulässig	Unvollständige sind für dieselbe Person in derselben Jahresgesellschaft zulässig	Mindest-Betrag Mark.	Ursprüngliche Rente auf volle Einlagen von 100 Mark §. 16.	Dotationskapital (§. 17) einer volle Einlage in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. von 100 Mark.
			Stück.		Mark.	Pf.
I.	bis einschließlich 10 Jahr . .	50	10	40	3	40
II.	über 10 bis 20 Jahr einschl.	50	10	50	3	60
III.	über 20 bis 30 Jahr einschl.	50	10	60	3	80
IV.	über 30 bis 40 Jahr einschl.	50	10	70	4	—
V.	über 40 bis 50 Jahr einschl.	50	10	80	4	20
VI.	über 50 Jahr	50	—	—	4	60

Was vorstehend in den Spalten 5 und 6 von den vollständigen Einlagen angegeben ist, das gilt verhältnißmäßig auch von den unvollständigen Einlagen, Nachtragszahlungen und Renten-gutschreibungen.

In den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 werden von den Nachtragszahlungen und Rentengutschreibungen zum Dotationskapital genommen in

- I. Klasse 75 pCt.,
- II. 83 1/3 pCt.,
- III. 91 2/3 pCt.,
- IV. 100 pCt. und
- V. 108 1/3 pCt. (einschl. 8 1/3 pCt. Zuschuß aus dem Reservefonds).

In §. 20

fällt das Schluß-Allegat fort.

§. 21.

A. Steigen der Jahres-Renten.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, für welches die ursprüngliche Rente (§. 16) gewährt worden, nimmt das Steigen der Renten seinen Anfang in dem Maße, wie einerseits durch die vorgekom-

mene Beerbung abgegangener Interessenten und durch sonstige Zuflüsse zum Renten-Kapital das letztere sich erhöht, andererseits die Einlagezahl durch Abgang von Interessenten sich vermindert hat.

Behufs der Ermittlung und Festsetzung der hiernach für das nächstfolgende Jahr zu zahlenden Renten findet folgendes Verfahren für die über ein Jahr hinaus bestehenden Gesellschaften statt.

Zunächst werden vom Rentenkaptal jeder Klasse die daraus zu zahlenden Rückgewährbeträge für die im abgelaufenen Jahre erloschenen Einlagen abgeschrieben.

Dem Rentenkaptal einer jeden Klasse werden sodann zugeschrieben:

- a) die Summe der für das abgelaufene Jahr auf die unvollständigen Einlagen treffenden, nach §. 20 behandelten Theilrenten;
- b) die Summe der im abgelaufenen Jahre von den Interessenten mit unvollständigen Einlagen geleisteten, nach §. 20 behandelten baaren Nachtragszahlungen;
- c) die Summe der im abgelaufenen Jahre aus der Anstalt selbst oder in sonstiger Art für die Klasse etwa stottgehabten Zuflüsse zum Rentenkaptal.

Diese Operation, welche alljährlich wiederholt wird, zeigt, was für jede Altersklasse einer jeden Jahres-Gesellschaft an Rentenkaptal zu Ende des Jahres vorhanden ist und wovon die Zinsen als Renten für das nächste Jahr zu berechnen sind.

Der Zinsfuß wird alljährlich gemäß §. 59 b. bestimmt.

Sollte sich bei Ermittlung der Renten für die über ein Jahr hinaus schon bestehenden Gesellschaften ergeben, daß in irgend einer Klasse die Rente für das nächste Jahr die Rente des vorhergehenden Jahres nicht ganz erreicht, so wird das Fehlende zur Gewährung des vorjährigen Betrages aus dem Reservefonds zugelegt (§. 28 B. Nr. 2).

Da sich bei den einzelnen unvollständigen Einlagen durch die jährliche Zuschreibung (Kapitalisirung) der darauf treffenden Theilrenten Beträge ergeben, die sich nicht auf volle Mark abrunden, so sollen zur Vereinfachung des Rechnungswesens, die Renten immer nur für volle Mark berechnet und aufs neue gutgeschrieben werden, Zwischensummen aber so lange unberücksichtigt bleiben, bis sie sich zu ganzen Mark abrunden. Auch werden für vollständige und unvollständige Einlagen die Renten nur in Abschnitten theilbar zu Pfennigen ausgemessen, gezahlt und resp. gutgeschrieben, Zwischenbeträge in Pfennigen aber nicht gewährt. Die sich in allen Fällen ergebenden Ueberschüsse sollen alljährlich kapitalisirt und dem Rentenkaptal jeder betreffenden Klasse als Zugang zugeschrieben werden.

B. Zuschlagsrente.

Zur Ausgleichung der schlechteren Notation des Rentenkaptals in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 wird außer der nach vorstehenden Bestimmungen berechneten Rente vom Jahre 1878 ab auf die vollen Einlagen I. bis IV. Altersklasse der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 unter den folgenden Beschränkungen eine Zuschlagsrente aus dem Reservefonds gezahlt, welche vorläufig auf 10 Procent der sich nach A. ergebenden Rente festgesetzt wird. Die unvollständigen Einlagen nehmen an dieser Zuschlagsrente erst dann Theil, wenn sie vervollständigt und von ihnen Renten zahlbar sind.

Die Zuschlagsrente wird zum ersten Male gezahlt für das Kalenderjahr, in welchem das in der betreffenden Klasse und Jahresgesellschaft statutenmäßig jüngste zulässige Mitglied

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| a) in der 4. Klasse das 60. | |
| b) . . . 3. 55. | Lebensjahr vollendet. |
| c) . . . 2. 50. | |
| d) . . . 1. 45. | |

Die Zuschlagsrente wird nur insoweit gezahlt, als sie sich in vollen 5 Pfennigen abrundet; die überschließenden Beträge bleiben im Reservefonds.

Sie wird nur so lange gezahlt, als nicht schon die nach A. berechnete Rente 35 Mark von einer Einlage der betreffenden Klasse beträgt, und nur in dem Maße, daß Rente und Zuschlagsrente zusammen nicht mehr als 35 Mark betragen.

Durch übereinstimmende Beschlüsse des Curatoriums und der

Direktion kann die Zuschlagsrente zeitweilig oder dauernd erhöht oder herabgesetzt, nöthigenfalls auch aufgehoben werden.

§. 22.

Höchster Betrag der Rente für jede Einlage.

Das Steigen der Renten findet in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in der Höhe von 450 Mark, in den Jahresgesellschaften 1878 u. folg. in der Höhe von 100 Mark seine Grenze dergestalt, daß auf jede einzelne Einlage — wenn deren auch mehrere von einer Person oder für eine Person gemacht worden sind — dieses Maximum erreicht werden kann.

§. 23.

In Alinea 1 und 2 ist statt „von 150 Thalern“ zu setzen: „von 450 Mark in den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 oder von 100 Mark in einer späteren Jahresgesellschaft“.

§. 24.

Beerbung der Rentenkaptalien ganzer Jahresgesellschaften.

- a) Wenn alle bestehenden Klassen einer von den Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 das Maximum der Rente von 450 Mark für jede Einlage erreicht haben und dann noch ein Zuwachs zu dem Renten-Kapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkaptal derselben auf die zwanzig ältesten der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 nach Verhältnis ihrer Rentenkaptalbeiträge vertheilt und der diesen einzelnen Gesellschaften zufallende Antheil dem Renten-Kapital der ältesten Klasse zugeführt, wobei jedoch auch hier die Grenzen des Maximums (§. 22) nicht überschritten werden dürfen.
- b) Wenn alle bestehenden Klassen der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 in vorstehend bezeichnetem Maße bedacht sein werden, darf über das unter denselben Voraussetzungen überflüssig werdende Rentenkaptal anderweit verfügt werden.
- c) Hierdurch soll nicht ausgeschlossen sein, daß zu Gunsten der Mitglieder der Jahresgesellschaften 1839 bis 1877 durch Aufzehrung der Rentenkaptalien eine Steigerung der Rente herbeigeführt wird.
- d) In beiden Richtungen (b. und c.) erfolgen die näheren Festsetzungen, betreffend den Umfang dieser Verwendung und die Normen ihrer Vertheilung, im Wege der Statuten-Revision.

§. 24 a.

Das Erbrecht aus §. 21 steht den Jahresgesellschaften 1878 und folgenden nicht zu.

Wenn in allen Klassen einer von diesen Jahresgesellschaften der höchste Rentenfuß von 100 Mark für alle Einlagen erreicht ist und dann noch ein Zuwachs zum Renten-Kapital solcher Gesellschaft eintritt oder Mitglieder abgehen oder eine solche Gesellschaft allmählig ganz erlischt; dann wird das überströmende Rentenkaptal derselben, falls nicht früher durch Statuten-Änderung andere Bestimmungen getroffen sind, dem Reservefonds zugeführt. Es kann auf dem letztgedachten Wege insbesondere eine Bestimmung, wie sie in §. 24 sub. c. angedeutet ist, über das Rentenkaptal jeder der Jahresgesellschaften 1878 u. folg. zu Gunsten ihrer Mitglieder getroffen werden.

Zu §. 27.

In Alinea 1 Zeile 2 werden die Worte: „nach dem anliegenden Formular C.“ gestrichen, und zu Alinea 2 hinzugesetzt: „Die Direktion kann hiervon dispensiren“.

§. 28.

Verfall der Renten und Zuschlagsrenten.

Nicht erhobene Renten verfallen zu Gunsten der Anstalt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Fälligkeit-Jahres an gerechnet. Durch den bloßen Ablauf dieser Frist ist jedes Recht darauf erloschen.

Die fälligen nicht erhobenen Renten werden bis zu ihrer Auszahlung und ihrem Verfall im Depositum der Anstalt zinsbar belegt. Die davon aufkommenden Zinsen fallen dem Verwaltungskostenfonds zu. Die verfallenen Rentenbeträge werden dem Renten-Kapital derjenigen Klasse, welcher das Mitglied angehört hat, zugeschrieben und von der Rückgewähr in Abzug gebracht, soweit das Mitglied den Fälligkeitstermin erlebt hat. Verfallene Zuschlagsrenten verbleiben dem Reservefonds.

§. 31 Alinea 2 und 5.

In Alinea 2 fallen die Worte: „welche sich selbst eingetauft haben“ und „vor der Auswanderung“ fort.

Alinea 5: „Unter Auswanderung wird für die Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 verstanden, wenn ein Mitglied derselben seinen festen Wohnsitz über die Grenzen des vormaligen Deutschen Bundes und Preußens hinaus verlegt, für die Jahressgesellschaften 1878 und folgende, dagegen die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb Europas.“

Zu §. 32.

Au Stelle des Alinea 4 u. folg. („Zu den Rückgewährungen u. s. w.“) treten folgende Bestimmungen:

- „Zu den Rückgewährungen, welche an die Erben eines Mitgliedes oder an das auswandernde Mitglied selbst zu leisten sind, wird entnommen:
- aus dem Fonds der Klassenrente: die Rente des Abgangsjahres;
 - der Rest aus dem Renten-Kapital der betreffende Klasse, soweit der davon auf die ausscheidende Einlage treffende Theil hierzu ausreicht und die betreffende Jahressgesellschaft zur Zeit der Berechnung der Rückgewähr seit 5 Jahren besteht;
 - der nach Maßgabe der Bestimmung unter B. nicht gedeckte Betrag der Rückgewähr aus dem Reservefonds.

Die Rückgewähr ist ohne weitere Frist zahlbar, sobald der Abgang des betreffenden Mitgliedes und die Legitimation des Empfängers vorschrittsmäßig nachgewiesen ist und der Betrag der Rückgewähr festgestellt werden kann.“

§. 31 Alinea 6 und 7.

Die Rückgewähr auf Einlagen in den Jahressgesellschaften 1839 bis 1850 verfällt zu Gunsten der Anstalt, wenn solche nicht 1) im Fall erhobener Reclamation gegen den Buchauszug (§. 33) binnen vier Jahren vom Tage des Entschreibes, 2) im Fall erhobener Reclamation binnen vier Jahren, vom Datum des Buchauszuges gerechnet, abgehoben worden ist.

Bei Einlagen in den Jahressgesellschaften 1851 u. folg. erlischt das Recht auf Rückgewähr durch den Ablauf von vier Jahren, welche a) in Todesfällen vom Todestage an, b) in Auswanderungsfällen vom Ende des Jahres, in welchem der Auswandernde seinen Austritt der Direction angekündigt hat, gerechnet werden.

Bis zum Ablauf der Verfallzeit können die unabgehobenen Rückgewährbeträge zinsbar benutzt werden und fallen die davon aufkommenden Zinsen dem Verwaltungskostenfonds zu; die Rückgewährbeträge selbst aber werden im Fall des eingetretenen Verfalls dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zugesetzt, welcher das Mitglied angehört hat.

§. 35 Alinea 4 bis 7.

Bei Verschollen-Erklärungen fallen die Zinsen von den bei der Anstalt ad depositum zu nehmenden Renten dem Verwaltungskostenfonds zu, die Renten selbst aber, sowie die Rückgewährbeträge, kommen dem Renten-Kapital derjenigen Klasse zu gute, der das Mitglied angehört.

Wird in Folge des Aufrufs die Mitgliedschaft bei der Anstalt aufrecht erhalten, oder eine Rückgewähr von derselben geleistet, so haben die Interessenten die Kosten des Aufrufs zu tragen, andernfalls werden solche aus dem Verwaltungskostenfonds bestritten.

In ganz besonderen Fällen kann zu Gunsten der Interessenten eine Ausnahme von obigen Bestimmungen Seitens der Direction bewilligt werden.

Die Berliner Zeitungen, durch welche die Bekanntmachungen erfolgen sollen, sind im §. 65 bezeichnet.

§. 38.

Reservefonds.

Der Kapitalbestand, welchen der Reservefonds am 1. Januar 1878 hat, bleibt für die Jahressgesellschaften 1839 u. folg. reservirt und wird abgesondert von den Renten-Kapitalen behandelt.

Seine Einnahmen und Ausgaben sind die nachstehenden:

A. Einnahmen.

- Das Aufgeld für Einlagen und Nachtragszahlungen,

welche nach dem 2. September jedes Jahres gemacht werden (§. 10);

- der bei Berechnung der ursprünglichen Renten-Kapitalien jeder Jahressgesellschaft sich herausstellende Ueberschuß von der Gesamt-Einlage-Summe (§. 17);
- der Mehrertrag an Zinsen vom Dotations-Kapital jeder neuen Jahressgesellschaft für das erste Rentenzahr (§. 38 B. 1);
- die bei der Behandlung der Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen behufs deren Zuführung zum Renten-Kapital sich herausstellenden Ueberschüsse;
- das Eintrittsgeld von neuen Einlagen (§. 8);
- 3 pCt. Zinsen von dem Reservefonds selbst;
- die verfallenen Ueberschüsse, welche bei Bervollständigung von Einlagen entstanden sind;
- die Erbschaften aus den Jahressgesellschaften 1878 und folgende nach Maßgabe des §. 24^a.
- Dem Reservefonds fließen der Reinertrag und event. der Kaufpreis des Grundstücks Mohrenstraße Nr. 59 zu.

B. Ausgaben.

- Zuschuß zur Gewährung der erstfährigen — ursprünglichen — Renten, falls die Zinsen der statutmäßigen Dotationskapitalien diese Renten nicht decken (§§. 16, 17, 38 A. 3);
 - Zuschuß behufs Gewährung der Renten für diejenigen Gesellschaften, welche bereits über ein Jahr hinaus bestehen (§. 21);
 - Zuschuß zu der Rückgewähr aller Klassen in Todes- und Auswanderungsfällen nach näherer Bestimmung des §. 32 C.;
 - Zuschuß bei der Zuführung der betreffenden Einlagen, Nachtragszahlungen und Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen zum Renten-Kapital der V. und VI. Klasse (§. 20);
 - Zuschuß zu den Verwaltungskosten.
 - Der Reservefonds hat auch die Bestimmung, auf Erhöhung der Renten dadurch zu wirken, daß er gemäß §. 21 B. die Mittel zur Zahlung der Zuschlagsrenten hergiebt;
 - er trägt die Kosten des Baues und der Einrichtung des neuen Geschäftshauses der Anstalt in der Kaiserhoffstraße.
- Die Abänderung und Wiederaufhebung der vorstehenden Bestimmungen, sowie die Einführung neuer Vorschriften über die Verwendung des Reservefonds bleibt ausdrücklich vorbehalten. Keinem Mitgliede der Anstalt und keinem zum Bezuge der Renten und Rückgewähr Berechtigten steht dagegen ein Widerspruch zu.

Zusatz zu §. 39 hinter Alinea 2.

(„Wenn die Einlagen — resp. 24 Anwendung“)

- Wenn die Jahressgesellschaften 1839 bis 1877 nicht mehr bestehen oder alle die höchste Rente erhalten, so fallen alle Geschenke und Vermächtnisse dem Verwaltungskostenfonds (§. 59a.) zu.

§. 40.

Für die Jahressgesellschaften 1878 u. folg. findet keine Erweiterung der Sammelperiode statt.

§. 41.

Aufhören der Anstalt.

Die Auflösung der Anstalt bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Was nach Erfüllung aller Verträge von dem Vermögen der Anstalt übrig bleibt, fällt nach Maßgabe näherer landesherrlicher Bestimmung anderen wohltätigen und gemeinnützigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Anstalten des Preussischen Staates zu.

§. 44.

Curatorium.

Das Curatorium ist dazu bestimmt, in Bewachung der Statuten das gemeinschaftliche Interesse des Staats und der Anstalt wahrzunehmen, die erforderlichen Ministerial-Genehmigungen zu erwirken, die Direction in ihrer Verwaltung zu beaufsichtigen und

zu kontrolliren, insbesondere auch bei der Benutzung und Sicherstellung der Fonds (Tit. III.) mitzuwirken.

Das Curatorium ressortirt von dem Minister des Innern. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und aus 6 Curatoren, deren jeder einen Stellvertreter erhält.

Das Curatorium repräsentirt — namentlich in der Person der Präsidenten — den Staat und nimmt die Rechte aller Interessenten der Anstalt mit unbeschränkter Vollmacht wahr.

Die Namen der Präsidenten, sowie der Curatoren und ihrer Stellvertreter werden öffentlich bekannt gemacht. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Innern ausgestelltes Attest geführt.

§. 46.

Curatoren.

Die Curatoren und ihre Stellvertreter werden von der General-Versammlung (§§. 54, 57) gewählt.

Die Präsidenten, Curatoren und ihre Stellvertreter müssen Männer im Alter von wenigstens 30 Jahren sein, welche durch eine Einlage für sich selbst oder für Andere bei der Anstalt nach Titel I. theilhaftig sind, oder welche nach Titel VII. Mitglieder sind oder die Rechte eines Mitgliedes nach demselben Titel ausüben können. Sie müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Berlin oder dessen dreimeiligen Umkreis oder in Potsdam haben. Durch Verlegung seines Wohnsitzes außerhalb dieses Bezirks verliert ein Curator ohne Weiteres diese Eigenschaft.

Der Präsident und der Vicepräsident werden in gleichem Falle durch anderweite Ernennung ersetzt.

§. 47.

Amtdauer der Curatoren.

Die Amtsdauer der Curatoren und ihrer Stellvertreter ist eine sechsjährige. Alljährlich treten von den Curatoren der der Amtsdauer nach älteste und sein Stellvertreter aus und werden durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Nachtrags fungirenden Curatoren und ihre Stellvertreter bleiben für den Zeitraum in Function, für welchen sie gewählt sind. So lange nach dem bisherigen Turnus je 2 Curatoren und 2 Stellvertreter auscheiden, sind an ihrer Stelle ein Curator und sein Stellvertreter auf 3 Jahre und der zweite Curator und sein Stellvertreter auf 6 Jahre zu wählen.

§. 48.

Remuneration und Kosten der Staatsaufsicht.

Der Präsident des Curatoriums, der Vicepräsident und der Delegirte (§. 50 II.), sowie die Revisoren (§. 55) erhalten eine vom Minister des Innern auf Vorschlag des Curatorium festzusetzende Remuneration.

Dem Minister des Innern werden die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten der Staatsaufsicht (§§. 42, 62) in einer von ihm auf Vorschlag des Curatoriums festzusetzenden Summe jährlich überwiesen.

§. 50.

I. Organisation des Curatoriums.

Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Curatoriums, vertritt dasselbe nach außen und unterzeichnet die vom Curatorium ausgehenden Berichte und Ausfertigungen. Er beruft die General-Versammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

An den Sitzungen des Curatoriums nimmt in der Regel wenigstens ein Mitglied der Direction mit konsultativem Botum Theil. Dasselbe ist von der Direction generell oder für die einzelnen Fälle zu deputiren. Die übrigen Mitglieder der Direction sind zugleich beauftragt, den Sitzungen des Curatoriums beizuwohnen. Der Präsident kann auch die Abhaltung einer Curatorial Sitzung ohne Zuziehung aller oder bestimmter Directions-Mitglieder anordnen. In solchen Fällen kann aber die Mehrheit des Curatoriums die anderweite Verhandlung eines bestimmten Gegenstandes mit Zuziehung von Directions-Mitgliedern beschließen.

Das Curatorium kann gültige Beschlüsse nur fassen, wenn wenigstens fünf Mitglieder oder gehörig berufene Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außer den durch Gesetz oder anderweite Bestimmungen der Statuten bezeichneten Fällen ist namentlich in folgenden Angelegenheiten ein Beschluß des Curatoriums erforderlich:

1. bei der Wahl eines Mitgliedes der Direction und der Feststellung der Anstellungsbedingungen;
2. bei der Wahl des Rentanten, Controleurs oder der Anstellung eines sonstigen Beamten, bei längerem Engagement eines Hilfsarbeiters nach Maßgabe des §. 51 und bei der Kündigung eines auf Kündigung angestellten Beamten (§. 51 II.);
3. bei der Pensionirung von Mitgliedern der Direction und von Anstaltsbeamten;
4. bei der Wahl des Delegirten (§. 50 II.);
5. bei Feststellung des Jahresberichts und des Etats, bei Ertheilung der Decharge von Jahresrechnungen, bei Genehmigung von Etatsüberschreitungen und bei Vorschlägen betreffs der im §. 48 bezeichneten Remunerationen und Aufsichtskosten;
6. bei Aufstellung der Candidatenlisten für die Seitens der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen (§. 56 Nr. 2);
7. bei Statuten-Änderungen (§. 64);
8. bei Feststellung von Dividenden und Festlegung neuer Tarife, Versicherungsbedingungen u. s. w. (§§. 83, 72, 85);
9. bei Genehmigung neuer Arten von Anlegung disponibler Gelder, sowie in allen Fällen, in denen der Delegirte die Entscheidung des Curatoriums beantragt (§. 50 II.);
10. beim Ankauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt; sowie beim Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten und bei Anmietungen;
11. bei Feststellung von Geschäfts-Instructionen, sowie von Pensions-Reglements für Mitglieder der Direction, Beamte und ihre Hinterbliebenen (§. 53).

II. Der Delegirte des Curatoriums.

Zu Anfang jedes Kalenderjahres wählt das Curatorium aus den Curatoren einen Delegirten, welcher den Beschlüssen der Direction bezüglich der Ausleihung von Geldern auf Hypotheken, Grundschuldbriefe und Lombard, sowie in Betreff des An- und Verkaufs von Werthpapieren und des Abschlusses von Vermietungs-Verträgen Namens des Curatoriums beizustimmen befugt ist, aber auch die Beschlußfassung des Curatoriums über diese Gegenstände beantragen kann (§. 50 I. Nr. 9).

§. 51.

Direction und sonstiges Personal.

I. Direction.

Der Direction liegt die Verwaltung der Anstalt ob. Das Curatorium ist ihr nächster Vorgesetzter, sie hat dessen Anordnungen überall Folge zu leisten.

Die Direction besteht aus 3 Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben muß; sie vertritt die Anstalt nach außen in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, in welchen Specialvollmacht erforderlich ist. Sie stellt alle Urkunden aus, durch welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll. Zur Gültigkeit aller Renten-Verschreibungen und sonstiger Versicherungs-Urkunden, aller Vollmachten, Cessionen, Quittungen und aller anderen behufs Eintragungen und Börsungen ausgestellten Schriftstücke sind die Unterschriften zweier Directoren oder die eines Directors und eines stellvertretenden Directors erforderlich und genügend. Alle übrigen Schriftstücke bedürfen nur der Unterschrift eines Directionsmitgliedes, die Coupons des Facsimiles eines solchen.

Die Direction faßt ihre Beschlüsse selbstständig; jedoch bedarf sie in den in dem §. 50 I. Nr. 9, 10 und II. bezeichneten Fällen der Zustimmung des Curatoriums, welche bei Bewilligung von Darlehen auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe, sowie auf Lombard, beim An- und Verkauf von Werthpapieren und beim Abschluß von Vermietungs-Verträgen durch die Zustimmung des Delegirten gemäß §. 50 II. ersetzt werden kann. Die Zustimmung des Curatoriums oder des Delegirten braucht die Direction nach außen hin nicht nachzuweisen.

So lange nur 2 Directoren fungiren, entscheidet bei Disse-

renzen zwischen ihnen in Betreff eines Beschlusses der Delegirte des Curatoriums.

Die Mitglieder der Direction werden vom Curatorium auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ressortministers. Die Mitglieder der Direction und ihre Stellvertreter werden durch ministerielles, in den Anstaltsblättern (§. 65) zu veröffentlichendes Attest legitimirt. Das Curatorium kann jederzeit Stellvertreter für fehlende oder verhinderte Directoren bestellen.

Von Mitgliedern der Direction kann bei ihrer Anstellung die Bestellung einer Caution, deren Höhe das Curatorium festsetzt, gefordert werden.

Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes der Direction mit oder ohne Pension kann nur aus Gründen, welche die Entfernung eines Staatsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, erfolgen. Die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung geschieht durch Beschluß des Curatoriums. Die Entscheidung hat — nöthigenfalls nach einer vom Präsidenten zu veranlassenden Vorinstruktion — in einer Sitzung des Curatoriums zu erfolgen, an welcher einschließlich des Präsidenten sämmtliche 8 Mitglieder, event. deren Stellvertreter Theil zu nehmen haben und zu welcher der betreffende Director behufs der mündlichen Anhörung zuzuziehen ist, ohne daß sein Ausbleiben die Entscheidung hindert.

Die Entscheidung kann auch auf Warnung oder Rüge lauten. Eine auf Dienstentlassung, Warnung oder Rüge lautende Entscheidung bedarf einer Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen.

Dem betreffenden Director steht gegen die Entscheidung des Curatoriums die Berufung an den Minister des Innern zu. Die Anmeldung der Berufung hat binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen schriftlich bei dem Curatorium oder bei dem Minister zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die schriftliche, mit Gründen versehene Entscheidung des Curatoriums dem betreffenden Director zugestellt ist. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht eine fernere vierzehntägige Frist offen, welche der Minister auf Antrag verlängern kann.

Zur näheren Aufklärung kann der Minister eine commissarische Erörterung verfügen.

Die Suspension eines Directors vom Amte tritt nach Maßgabe der §§. 48 bis 53 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.-G. S. 475) und mit den dort bezeichneten Wirkungen ein.

Die Direktoren müssen sich bei ihrer Anstellung diesen Bestimmungen unterwerfen.

II. Sonstige Beamte.

Die sämmtlichen sonstigen Beamten der Anstalt werden nach gutachtlicher Aeußerung der Direction vom Curatorium gewählt. Ueber die Voraussetzungen und Formen, unter welchen sie unfreiwillig entlassen oder sonstigen Disciplinar-Maßregeln unterworfen werden können, haben die Geschäfts-Reglements Bestimmung zu treffen.

Alle diese Beamten werden auf Kündigung oder auf Lebenszeit angestellt. Die Kassenbeamten müssen vor Antritt ihres Amtes eine vom Curatorium zu bestimmende Caution bestellen.

Die Annahme von Hilfsarbeitern und Hilfsdienern geschieht nach Bedarf durch die Direction. Die Verbehalten eines Hilfsarbeiters über sechs Monate oder über die etatsmäßigen Mittel hinaus bedarf der Genehmigung des Curatoriums. Zur Ausübung des Kündigungsrechts gegen einen Beamten bedarf die Direction der Zustimmung des Curatoriums.

§. 53.

Alinea 1.

Zur Ausführung der Statuten ist das Curatorium berechtigt, Bestimmungen über das Dienstverkommen und die Pensionen der Direktoren und sonstigen Beamten der Anstalt, sowie für ihre Hinterbliebenen festzusetzen, Geschäfts-Reglements und Instruktionen zu erlassen und die bestehenden abzuändern.

§. 54. statt Alinea 2.

Die General-Versammlungen finden in der Regel alljährlich statt und müssen die Termine Seitens des Curatoriums gemäß §. 65 bekannt gemacht werden.

Die Direction erstattet in jeder General-Versammlung Bericht über die allgemeine Geschäftsblage der Anstalt.

§. 55. Alinea 1.

Die Erfordernisse der Wahlfähigkeit der beiden Revisions-Commissarien und ihrer Stellvertreter (§. 54) sind dieselben, wie die der Curatoren (§. 46). Ihre Wahlperiode ist eine zweijährige. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 56.

Wahl- und Candidaten-Liste.

Zu Ansehung des Wahlgeschäfts treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die Direction läßt eine Liste der als Curatoren beziehentlich als Revisoren wählbaren Personen (Wahlliste) nach den vorhandenen Nachrichten, zu deren Vervollständigung sie vorher geeignete Publicationen erlassen kann, aufstellen.
2. Aus der Wahlliste werden zwei Candidatenlisten, die eine für die Wahl der Curatoren und ihrer Stellvertreter, die andere für die Wahl der Revisoren und ihrer Stellvertreter in folgender Weise gebildet:
 - a) die ausscheidenden Curatoren, Revisoren und ihre Stellvertreter werden zunächst darauf gesetzt;
 - b) sodann wählt das Curatorium mit absoluter Majorität doppelt so viel Candidaten, als von der General-Versammlung Personen zu wählen sind;
 - c) darauf überreicht das Curatorium die soweit hergestellten Candidatenlisten mit der Wahlliste dem Minister des Innern behufs Bezeichnung weiterer Candidaten in doppelter Zahl der zu Wählenden.
3. Die so vervollständigten Candidatenlisten werden der Direction zugestellt, welche dieselben drucken und die Einladung zur General-Versammlung publiciren läßt. Spätestens 10 Tage vor dem Wahltermin müssen die Candidatenlisten im Geschäftslokal der Anstalt zur Einsicht ausgelegt und die Einladungen publicirt werden.

§. 57.

Verfahren in den General-Versammlungen.

Zu den General-Versammlungen findet folgendes Verfahren statt:

1. Der Präsident des Curatoriums resp. sein Vertreter führt den Vorsitz und ein Mitglied der Direction fungirt als Protocollführer.
2. Die Stimmberechtigung steht allen Personen zu, welche durch Einlagen für sich selbst oder Andere nach Titel I bei der Anstalt theilhaftig sind oder welche nach Titel VII selbst Mitglieder sind oder nach demselben Titel die Rechte eines Mitgliedes ausüben können (§. 66. a. d.). Minderjährige und Personen weiblichen Geschlechts können nicht persönlich an den General-Versammlungen Theil nehmen. Minderjährige werden durch ihre Väter oder Vormünder oder auf Grund der von diesen ausgestellten Vollmachten vertreten. Stimmberechtigte weiblichen Geschlechts können sich durch ihre Ehemänner oder durch andere Männer, welche eigenes Stimmrecht (Nr. 4 Alinea 2) haben, vertreten lassen.
3. Die in der General-Versammlung Erscheinenden müssen die ihr eigenes Stimmrecht resp. das ihrer Ehefrauen, Kinder oder Pflegebefohlenen begründenden Urkunden vorlegen. Wird dieses Stimmrecht anderweit glaubwürdig festgestellt, so bedarf es der Vorlegung der Urkunden nicht. In allen zweifelhaften Fällen entscheiden die anwesenden Mitglieder des Curatoriums über das Stimmrecht.
4. Vollmachten, auf Grund deren eine Vertretung erfolgen soll, sind spätestens 48 Stunden vor dem publicirten Beginn der General-Versammlung bei der Direction einzureichen. Substitutionen sind auch später zulässig. Ehemänner bedürfen keiner Vollmachten zur Vertretung ihrer Frauen.
5. Als Bevollmächtigte oder Substituten können nur solche Männer auftreten, die entweder selbst Stimmrecht haben oder ein solches als Ehemänner, Väter oder Vormünder ausüben (Nr. 24).
5. Jeder Stimmberechtigte hat ohne Rücksicht auf die Zahl der Einlagen nur eine Stimme. Auch darf Niemand auf

Grund von Vollmachten oder in Vertretung mehr als 10 Stimmen abgeben.

6. Die Wahl erfolgt für jede Stelle besonders mittelst Stimmzettel, welche die Namen sämtlicher Candidaten enthalten. Der Abstimrende hat alle Namen bis auf einen zu durchstreichen und giebt seine Stimme für denjenigen ab, dessen Name nicht durchstrichen ist. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name nicht durchstrichen ist, sind ungültig.
7. Bei der Wahl ist absolute Mehrheit entscheidend; ist diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommen die beiden — event. die mehr als zwei — Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, zur engeren Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Wahl selbst sowie für die Zulassung zur engeren Wahl stets das vom Vorstehenden zu ziehende Loos.
8. Das Resultat der Wahl wird der Generalversammlung sofort mitgetheilt und den abwesenden Erwählten die auf sie gefallene Wahl durch das Curatorium schriftlich bekannt gemacht.
9. Wenn in der Generalversammlung die Annahme der Wahl abgelehnt oder deren Unwirksamkeit aus einem andern Grunde festgestellt wird, so erfolgt sofort eine andere Wahl.
10. Geschieht die Ablehnung oder die Feststellung der Unwirksamkeit einer Wahl erst nach dem Schluß der General-Versammlung, so cooptirt das Curatorium ein anderes Mitglied beziehlich einen Revisor oder einen Stellvertreter aus der Candidatenliste für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung. In dieser Generalversammlung findet die Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
11. Wenn ein stellvertretender Curator, dessen Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, zum wirklichen Curator gewählt wird, so ist für den noch nicht abgelaufenen Theil der Wahlperiode desselben sofort ein anderer Stellvertreter zu wählen.
12. Das aufgenommene Protokoll ist der General-Versammlung vorzulesen und von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction zu vollziehen.

§. 59. Ziffer 1, 4, 10.

1. Die Kapitalien der Anstalt müssen a) entweder in solchen Werthpapieren, in welchen Mündelgelder nach §. 39 der Vorm.-Ord. vom 5. Juli 1875 angelegt werden dürfen, b) oder auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe zinsbar angelegt werden.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landschaftlichen Grundbesitzen aufgenommenen Lare oder durch eine gemäß §. 4 des Statuts für das neue brandenburgische Kreditinstitut (G.-S. 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittlung festgestellten Beleihungswertes oder innerhalb des 15fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Plegenschaft, bei städtischen innerhalb der nach einem unter Genehmigung des Ministers des Innern vom Curatorium zu erlassenden Regulativ festgestellten Beleihungsgrenzen zu stehen kommt. Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden.

4. Für Lombard-Darlehne auf Werthpapiere sind die bei der Reichsbank in dieser Beziehung geltenden Vorschriften maßgebend.
10. Die Stücke der Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) sowie der Cautionen und die Caution-Instrumente müssen im Tresor unter drei verschiedenen Schlössern, deren Schlüssel in Händen a) eines der Präsidenten oder des Delegirten des Curatoriums, b) eines Directors und c) des Rendanten sind, verwahrt werden.

Die baaren Bestände (ausschließlich der in den Händen des Rendanten befindlichen Tageskasse), die Coupons, Dividendenscheine und Talons, sowie die Hypothekendokumente sind unter Verluß der Direction und des Rendanten aufzubewahren.

§. 59 a. Verwaltungskostenfonds.

Der Verwaltungskostenfonds der Anstalt ist allen Mitgliedern der Jahresgesellschaften und allen mittelst einer Renten- oder Kapitals-Versicherung nach Titel VII Betheiligten gemeinschaftlich.

A. Ihm fließen alle Einnahmen zu, deren Verwendung nicht anderweit in dem Statut bestimmt ist, insbesondere:

1. Geschenke und Vermächtnisse gemäß §. 39 sub d;
2. alle von den bei der Anstalt eingehenden Zahlungen bis zu deren statutenmäßiger Verwendung entstehenden Zinsen, sowie die von Zinsen jeder Art eventuell wieder erwachsenden Zinsen;
3. die Zinsen der Kapitalien II. Serie, soweit dieselben nicht zur Zahlung der Zinsen des Reserve- und Sicherheitsfonds Verwendung finden, einschließlich der Zinsen von den ad depositum genommenen Renten und Rückgewährungen (§§. 28, 34, 35);
4. die bei dem Verkauf oder bei der Auslösung öffentlicher Papiere gegen den Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursgewinne;
5. die Umschreibgebühren;
6. der auf den Reserve- und Sicherheitsfonds nach der Höhe des Renten- und Deckungs-Kapitals alljährlich zu vertheilende Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds;
7. der Ertrag der von der Anstalt event. aufzunehmenden Nebengeschäfte (§§. 64, 87).

B. Die Ausgaben des Verwaltungskostenfonds sind:

1. die laufenden Verwaltungskosten, insbesondere
 - a) die Remunerationen der Präsidenten, des Delegirten und der Revisoren, sowie die Kosten der Staatsaufsicht (§§. 48, 62);
 - b) die Besoldungen resp. Remunerationen der Direktoren und Beamten, sowie die Pensionen;
 - c) die Agentur-Provisionen;
 - d) die Insertions-, Porto- und Remittirungskosten;
 - e) die sächlichen Ausgaben;
2. die beim Verkauf öffentlicher Werthpapiere (§. 59 Ziffer 1 a.) gegen deren Ankaufswert sich etwa ergebenden Coursverluste;
3. extraordinäre Ausgaben;
4. alle Verluste an Kapital und Zinsen, welche möglicher Weise die Anstalt treffen, ohne daß Regress gegen Andere mit Erfolg genommen werden kann.

§. 59 b.

Feststellung und Vertheilung der Zinsen.

Die Kapitalien der Anstalt, welche zinstragend angelegt sind, werden auf den 1. Januar jedes Jahres nach ihren Zinserträgen in zwei Serien geordnet. Die erste Serie enthält die Kapitalien mit den höchsten Zinsätzen und zwar so viele Kapitalien, als das Gesamt-Renten-Kapital der Jahresgesellschaften sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital aus allen nach Titel VII abgeschlossenen Versicherungen beträgt. Die zweite Serie enthält alle übrigen Kapitalien der Anstalt.

Das Gesamt-Renten-Kapital sowie das Gesamt-Deckungs-Kapital erhalten am Schluß des Geschäftsjahres ihre Zinsen nach dem ermittelten Durchschnittszinssuß der Kapitalien I. Serie berechnet.

Dem Reservefonds der Jahresgesellschaften und dem Sicherheitsfonds der nach Titel VII Betheiligten werden je 3 Procent Zinsen berechnet (Serie II.).

Revision der Jahresrechnungen.

Die Jahres-Rechnungen der Anstalt werden zunächst seitens der Direction revidirt und mit der darüber aufgenommenen Verhandlung dem Curatorium eingereicht. Letzteres extrahirt bei dem Minister des Innern einen sachkundigen Rechnungs-Beamten behufs vorzunehmender kalkulatorischer Super-Revision der Rechnungen und nachdem die Verhandlung darüber eingegangen, werden die Rechnungen mit Berücksichtigung der vorgekommenen Erinnerungen unter Theilnahme des Ministerial-Commissarius durch die von der General-Versammlung erwählten Revisoren materiell untersucht und monirt.

Die Revisoren haben das Recht, zum Zwecke der Prüfung der

Jahres-Rechnungen die Bücher der Anstalt und die Conti der Agenturen einzusehen. Ueber den Befund erstatten sie dem Curatorium Bericht, welches erforderlichen Falles ein Mitglied deputirt, unter dessen Vorsth die Monita mit der Direction und den Revisoren erörtert werden.

Das Curatorium ertheilt auf Grund des Berichts und eventuell der vorgedachten Erörterungen, mit oder ohne Vorbehalt, der Direction Decharge.

Der Bericht der Revisoren nebst den etwa darauf erfolgten Erörterungen wird dem Staats-Commissarius zur Kenntniznahme und Einsendung an den vorgesezten Minister abschriftlich zugestellt.

§. 64.

Statut-Aenderung.

Die Anstalt kann durch Statut-Aenderung ihren Geschäftskreis ausdehnen.

Statut-Aenderungen jeder Art beschließt das Curatorium. Jede Aenderung in Bezug auf den Sitz, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach außen hin erfordert landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung des Ministers des Innern.

Alle Aenderungen des Statuts sind vor ihrer Ausführung öffentlich bekannt zu machen (§. 65).

§. 65.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen müssen wenigstens im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger, sowie in der Pössi-schen und in der Neuen Preussischen Zeitung inserirt werden.

An Stelle der beiden letzteren Zeitungen können vom Curatorium andere Berliner Zeitungen als Publications-Organ gewählt werden. Eine solche Aenderung ist im Reichs- und Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Titel VII.

Bestimmungen für Versicherung von Leibrenten und von Kapitalien auf den Erlebensfall und von Zeitrenten.

§. 66.

Mitglied. Einleger.

- Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungsanstalt werden vom 1. Januar 1878 ab — außer den nach Titel I eintretenden — diejenigen Personen, auf deren Namen und Leben die Versicherung einer Rente oder eines Kapitals auf den Erlebensfall oder einer Zeitrente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Anstalt abgeschlossen wird.
- Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort im In- und Auslande kann Mitglied werden.
- Wer auf den Namen einer andern Person eine Einlage macht, bedarf deren Zustimmung nicht, sofern die Versicherung lediglich zu Gunsten dieser andern Person geschieht. Der Einleger ist in diesem Falle nicht befugt, als solcher Rechte des Mitgliedes auszuüben.
- Will der Einleger aber zu seinem eigenen oder eines Dritten Vortheile auf das Leben einer andern Person einen Versicherungs-Vertrag schließen, so ist dazu die schriftliche Zustimmung der Letzteren erforderlich. In diesem Falle ist der Einleger beziehentlich der Dritte berechtigt, alle Rechte eines Mitgliedes statt jener andern Person auszuüben.

§. 67.

Antrag.

Wer eine Einlage zu machen wünscht, muß der Direction oder einem Agenten der Anstalt einen von ihm unterzeichneten Antrag übergeben, in welchem der Vor- und Zuname, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt desjenigen, auf dessen Namen und Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll, sowie die Art der gewünschten Versicherung und der Betrag der beabsichtigten Einlagen genau angegeben sein muß.

Die Zeit der Geburt ist durch Vorbringung eines Tauf- oder Geburtscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

Wenn die Versicherung nicht auf das Leben des Einlegers,

sondern auf das einer andern Person abgeschlossen werden soll, so hat der Einleger den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und denselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

In dem Antrage ist anzugeben, ob die Versicherung zu Gunsten des Mitgliedes oder zum Vortheile des Einlegers beziehentlich eines Dritten geschehen soll.

Im letzteren Falle ist §. 66. sub d. zu beachten.

Für solche Einleger, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer den Aufnahme-Antrag zu unterzeichnen und denselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 68.

Zahlung der Einlage. Anhändigung der Versicherungs-Urkunde.

Zugleich mit dem Antrage ist der Betrag der Einlage der Direction oder dem betreffenden Agenten einzuliefern, worüber dem Einleger eine Interimsbescheinigung ertheilt wird.

Erfolgt die Auswechselung der Versicherungs-Urkunde gegen die Interimsbescheinigung nicht innerhalb 2 Monaten, so liegt dem Betheiligten ob, der Direction spätestens innerhalb weiterer 4 Wochen Anzeige zu machen, widrigenfalls die Anstalt für die aus dieser Versäumniß entstehenden Nachteile nicht haftet.

§. 69.

Annahme des Antrages.

Ueber die Annahme des Antrages entscheidet die Direction. Sie ist berechtigt, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird das Eingezahlte ohne Zinsen, aber auch ohne Abzug an den Einleger zurückgezahlt.

§. 70.

Zeit der Antragsstellung. Umschreibgebühren.

Anträge auf neue Versicherungen und Umschreibung bestehender (§. 75 d.) können während des ganzen Jahres gestellt werden. Bei jeder Umschreibung ist eine Umschreibgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Direction unter Zustimmung des Curatoriums generell festgestellt wird.

§. 71.

Verpflichtung zu weiteren Zahlungen.

Außer der einmaligen Einlage oder den laufenden Prämien, den Umschreibungsgebühren und dem Stempel hat der Interessent keinerlei Zahlung zu leisten.

Nur im Falle des §. 85 Alinea 2 darf ein Zuschuß zu Prämien gefordert werden.

§. 72.

Arten und Grundlagen der Versicherungs-Geschäfte.

Die Anstalt schließt hinfür alle Renten- und Kapitalversicherungen für den Erlebensfall ab, soweit diese der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können. Dabei wird die in der Anlage beigefügte Sterblichkeits-tafel deren Abänderung nur auf den in §. 64. bezeichneten Wege erfolgen kann, und der Zinsfuß von 4 Procent zu Grunde gelegt.

Demgemäß werden insbesondere folgende Versicherungsarten aufgenommen:

- in vorausbestimmten Beträgen steigende Leibrenten;
- sofort beginnende Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- aufgeschobene Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- sofort beginnende abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- aufgeschobene abgekürzte Leibrenten in gleich bleibenden Beträgen;
- Kapital-Versicherungen auf den Erlebensfall, wobei der Versicherte, wenn er einen vorausbestimmten Zeitpunkt erlebt, nach seiner Wahl entweder das versicherte Kapital erhalten oder zur Erwerbung einer Rente oder zu weiteren Kapitalversicherungen verwenden kann.

Die Ausnahme anderer Versicherungs-Arten innerhalb des Rahmens des ersten Alinea dieses Paragraphen, die einzelnen Tarife, Bestimmungen über Zahlung der Prämien, Ausgabe von Coupons, Umschreibung von Versicherungen, Rückgewähr und sonstige Versicherungsbedingungen werden von dem Curatorium festgestellt.

Es ist auch die Versicherung fester Renten auf bestimmte Zeit zulässig.

§. 73.

Maximal-Versicherung.

Auf das Leben einer Person dürfen verschiedene Renten und Kapitalien versichert werden, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen. Eine beantragte Renten-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn aus derselben und aus den früheren nach Maßgabe dieses Titels genommenen Versicherungen zusammen den Mitglieder in keinem Jahre mehr als 5000 Mark Renten zu zahlen sind. Eine Kapital-Versicherung darf jedenfalls dann eingegangen werden, wenn das aus dieser und früheren Versicherungen der betreffenden Person im Erlebensfall zu zahlende Kapital nicht mehr als 50,000 Mark beträgt. Sollen auf das Leben einer Person Kapital- und Rentenversicherungen nach Titel VII abgeschlossen werden, so darf die Versicherung jedenfalls dann eingegangen werden, wenn die Summe des versicherten Kapitals unter Hinzurechnung der zehnfachen Summe der höchsten in einem Jahre fällig werdenden Rentenzahlungen 50,000 Mark nicht überschreitet.

Eine Mehrversicherung kann nur dann gestattet werden, wenn der Mehrbetrag in Rückversicherung übernommen wird.

Im Falle der Versicherung von steigenden Renten soll die Direction mit Genehmigung des Curatoriums das ohne Rückversicherung zulässige Maximum zu erhöhen berechtigt sein.

§. 74.

Versicherungs-Urkunden.

Jedem Einleger wird eine Versicherungs-Urkunde (§. 68) zugestellt, in welcher der Vor- und Zuname, der Geburtstag, der Stand und Wohnort des Mitgliedes, die Art der Versicherung, die eingezahlte Summe oder die zu entrichtende Prämie und deren Fälligkeit enthalten sein sollen.

§. 75.

Zahlungs-Bedingungen.

Die von der Anstalt versprochenen Zahlungen aus Versicherungsverträgen erfolgen nach Eintritt des Fälligkeitstermins und zwar die Zahlung:

- der Rente an den Präsentanten des Coupons, welcher mit einem Lebenszeugniß versehen ist;
- des versicherten Kapitals an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorzeigt;
- der Rückgewähr an diejenige Person, welche die Versicherungs-Urkunde, betreffenden Falls mit den zugehörigen Coupons, und den Todtenschein des Mitgliedes vorlegt.
- Zur Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere, ferner zur Bewirkung der Abfindung (§. 77) und zum Bezug der Abfindungssumme ist derjenige als legitimirt anzusehen, der die ursprüngliche Versicherungs-Urkunde, ein Zeugniß über das Leben des Mitgliedes und betreffenden Falls die letzte Prämien-Quittung übergiebt.

In allen Fällen ist jedoch die Direction und in deren Auftrag jeder Agent berechtigt, die Legitimation zu prüfen.

Das Lebensattest muß stets von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsigel führt, unter Beidrückung des Letzteren ausgestellt sein und nachweisen, daß das Mitglied den Tag erlebt hat, von dessen Erleben die Fälligkeit der Rente beziehentlich des Kapitals abhängig ist.

In einzelnen Fällen kann die Direction von der Beibringung eines amtlichen Lebenszeugnisses (a. b. d.) dispensiren. Bei Versicherung fester Zeitrenten ist kein Lebenszeugniß erforderlich.

§. 76.

Unzulässigkeit der Uebertragung auf das Leben eines Andern.

Eine Uebertragung der durch Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet unter keinen Umständen statt.

§. 77.

Unwiderruflichkeit der Einlagen. Auswanderung.

Alle Einlagen sind unwiderruflich. Nur wenn ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb Europas verlegt, kann dem Bestzer der auf das Leben desselben ausgestellten Versicherungen-Urkunden gegen Verzicht auf alle Rechte aus denselben und Rückgabe der Urkunden eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung,

welche jedoch 75 pCt. des zeitigen Deckungskapitals nicht übersteigen darf, von der Direction gewährt werden.

§. 78.

Verfall der Zahlungen.

Jede von der Anstalt zugesicherte Leistung an Renten und Dividenden verfällt mit Ablauf von 4 Jahren nach dem auf den Termin ihrer Fälligkeit folgenden 31. Dezember.

Der Anspruch auf Rückgewähr erlischt, wenn er nicht binnen 4 Jahren vom Tage des Todes des betreffenden Mitgliedes ab bei der Direction geltend gemacht oder wenn die Rückgewähr nicht binnen Jahresfrist nach Bewilligung der Zahlung abgehoben ist. Alle sonstigen Ansprüche aus Versicherungsverträgen können nur während 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden.

Wenn nach den zu Berlin geltenden Gesetzen für eine der vorstehend bezeichneten Forderungen kürzere Verjährungsfristen eintreten, so sind die letzteren maßgebend.

§. 79.

Verlängerung der Fristen.

Wenn eine fällige Leistung innerhalb der in §. 78 bezeichneten Fristen zwar gefordert ist, aber die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, so kann die Direction, falls das Fehlen der Dokumente entschuldbar erscheint, auf desfalligen Antrag die Fristen des §. 78 verlängern oder nach Ablauf derselben ohne Beibringung der Dokumente zahlen.

§. 80.

Verfall des Deckungs-Kapitals.

Wenn die fälligen Renten einer Einlage während zehn auf einander folgender Jahre nicht erhoben sind, so werden die Interessenten unter Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedes und der Nummer der Einlage durch einen in den Anstaltsblättern (§. 65) zu publicirenden Aufruf aufgefordert, ihre Rechte geltend zu machen. Erfolgt die Erhebung der fälligen Renten nicht innerhalb eines Jahres von der ersten Publication des Aufrufs an, so erlöschen alle Ansprüche aus der betreffenden Einlage und das Deckungs-Kapital verfällt zu Gunsten der Anstalt.

Dies wird durch ein Resolut der Direction nach Ablauf der Frist festgestellt.

Wird jedoch vor Abfassung des Resoluts das Leben des betreffenden Mitgliedes von diesem selbst oder von einem andern Interessenten der Direction nachgewiesen, wenn auch ohne Vorlegung der Versicherungs-Dokumente, so kann die Direction die Frist für die Verfallenerklärung verlängern.

§. 81.

Berechnung der Deckungs-Kapitalien.

Alljährlich wird eine Berechnung für alle nach diesem Titel abgeschlossenen Versicherungen aufgestellt. Dabei sind nach derselben Sterblichkeitstafel, demselben Zinsfuß und nach den Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Deckungs-Kapitalien (Zeitwerthe) aller dieser Versicherungen festzustellen.

§. 82.

Sicherheitsfonds.

Außer dem Deckungs-Kapital ist für die nach diesem Titel abzuschließenden Versicherungen ein Sicherheitsfonds zu bilden.

A. Seine Einnahmen sind:

- der über 4 pCt. hinausgehende Zinsenertrag des Deckungs-Kapitals (§. 59 b.),
- die verfallenen Renten, Dividenden, Rückgewährbeträge, sowie die Deckungskapitalien aus erloschenen oder verfallenen Versicherungen nach Tit. VII.,
- die Dividenden der noch nicht seit 5 Jahren bestehenden Versicherungen (§. 84),
- seine eigenen Zinsen in Höhe von 3 pCt.,
- der in den Kapitals-Einlagen und Prämien nach Tit. VII stehende Zuschlag für Verwaltungskosten.

B. Seine Ausgaben sind:

- der eventuell erforderliche Zuschuß zu dem Deckungs-Kapital,
- der jährliche Zuschuß zu dem Verwaltungskostenfonds (§. 59 a.),
- die Zahlung der zu Dividenden zu verwendenden Summe.

§. 83.

Dividenden.

Wenn der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. des Deckungs-Kapitals beträgt, so dürfen seine Ueberschüsse nach dem Ermessen des Curatoriums ganz oder theilweise als Dividende vertheilt werden.

§. 84.

Maßstab für die Dividenden-Vertheilung, ihre Bekanntmachung und Zahlung.

Für das Einzahlungsjahr giebt es keine Dividende, für die folgenden 5 Kalenderjahre wird die Dividende nicht sofort ausbezahlt, sondern fließt zum Sicherheitsfonds.

Wenn und soweit der Sicherheitsfonds mehr als 4 pCt. der Deckungs-Kapitalien beträgt, so werden nach dem Erlöschen einer Versicherung die von ihr zu diesem Fonds geflossenen Dividenden ohne Zinsen dem Präsentanten der Versicherungs-Dokumente nachgezahlt.

Die aus dem Geschäftsbetriebe eines Kalenderjahres herrührende Dividende gebührt den am 31. Dezember dieses Jahres wenigstens schon 12 Monate lang bestehenden Versicherungen. Den Maßstab für ihre Vertheilung bildet:

- bei Versicherungen mit einmaliger Einzahlung die eingezahlte Summe,
- bei Versicherungen mit wiederkehrenden Prämienzahlungen die Summe der schon bis zu Anfang des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Prämien.

Dabei werden aber nur die Beträge von je vollen 10 Mark berücksichtigt; die überschießenden Mark und Pfennige der Summe kommen dagegen bei der Dividenden-Vertheilung nicht in Betracht.

Die Höhe der Dividende wird alljährlich bekannt gemacht. Ihre Zahlung erfolgt nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen.

§. 85.

Kürzung der Rente. Erhöhung der Prämien.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der Sicherheitsfonds zur Ausgleichung der Ausfälle des Deckungs-Kapitals, sowie der sonstigen ihm obliegenden Pflichten unzureichend sein sollte, sind diese Ausfälle auf die Deckungs-Kapitalien der Mitglieder umzulegen und davon abzuschreiben.

Beruhet diese Ausfälle auf einer voraussichtlich andauernden Veränderung des Zinsfußes, so ist auf die Modifikation der Versicherungs-Bedingungen soweit als nöthig Bedacht zu nehmen, und es bleibt für solchen Fall vorbehalten, auch für die bestehenden Versicherungsverträge im Wege der Statutenänderung festzusetzen, in welcher Art die der Anstalt obliegenden Leistungen herabzusetzen resp. die noch fällig werdenden Prämien zu erhöhen sind.

§. 86.

Ausschließung von der Anstalt. Verlorene Dokumente.

Die §§. 36 Alinea 1 bis 3 und 37 Titel I gelten auch bezüglich der Versicherungen, welche nach Titel VII. abgeschlossen sind.

Titel VIII.

Sparkasse.

§. 87.

Die Anstalt errichtet eine öffentliche Sparkasse, für welche ein besonderes Reglement vom Curatorium unter Bestätigung des Ministers des Innern erlassen werden soll.

Berlin, den 12. Oktober 1877.

Die nach §. 64 der Statuten zusammen getretene Commission zur außerordentlichen Revision derselben.

Der Ministerial-Commissarius.

Geim.

Die Mitglieder des Curatoriums.

Dr. Jacobi. Dr. Forch.

Die Mitglieder der Direction.

Maeske. Harrassowitz. Stämmler.

Vorstehender Nachtrag zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt wird von uns genehmigt.

Berlin, den 5. November 1877.

Das Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Ribbed. Forch. Jacobi. Rathmann. v. Rynsch.

Anlage des dritten Nachtrags
zu den Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Sterblichkeits-Tafel.

Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100,000	25	79,196	50	62,317	75	26,169
1	93,496	26	78,561	51	61,513	76	24,000
2	91,782	27	77,925	52	60,679	77	21,834
3	90,360	28	77,297	53	59,825	78	19,675
4	89,157	29	76,675	54	58,956	79	17,536
5	88,147	30	76,058	55	58,070	80	15,442
6	87,302	31	75,440	56	57,153	81	13,412
7	86,606	32	74,812	57	56,219	82	11,475
8	86,049	33	74,171	58	55,238	83	9,655
9	85,620	34	73,516	59	54,174	84	7,964
10	85,302	35	72,849	60	53,010	85	6,422
11	85,093	36	72,172	61	51,754	86	5,049
12	84,926	37	71,488	62	50,413	87	3,880
13	84,789	38	70,800	63	48,996	88	2,926
14	84,524	39	70,109	64	47,502	89	2,168
15	84,266	40	69,416	65	45,929	90	1,583
16	83,943	41	68,721	66	44,265	91	1,137
17	83,561	42	68,025	67	42,506	92	801
18	83,128	43	67,330	68	40,656	93	553
19	82,652	44	66,638	69	38,727	94	372
20	82,140	45	65,945	70	36,734	95	244
21	81,597	46	65,249	71	34,684	96	155
22	81,027	47	64,546	72	32,595	97	95
23	80,435	48	63,827	73	30,477	98	53
24	79,824	49	63,086	74	28,334	99	26
						100	11

Der vorstehende Statuten-Nachtrag ist durch Allerhöchsten Erlass vom 3. Dezember d. Js., welcher wörtl. dahin lautet:

Auf den Bericht vom 27. November d. Js. will Ich dem nebst den übrigen Anlagen wieder beigeschlossenen dritten

Nachtrage vom ^{12. October} 5. November 1877 zu den revidirten Statuten der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt de conf. 17. Februar 1851 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin den 3. Dezember 1877.

(gez.) Wilhelm.

(993.) Friedenthal.

An den Minister des Innern.
landesherrlich genehmigt worden.

Berlin, den 7. Dezember 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Friedenthal.

Akteff.

I. A. 8938.